

Sitzung vom 5. Januar 1994

55. Anfrage (Kollegiengeldpauschale an der Universität)

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 4. Oktober 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Die vom Regierungsrat beschlossene Erhöhung der Kollegiengeldpauschale und der Semestergebühren an der Universität ist aus der Studentenschaft am Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde (Normenkontrollklage) unter anderem mit der Begründung angefochten worden, eine Erhöhung dieser Gebühren sei mit Rücksicht auf Art. 13 des UNO-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte deswegen unzulässig, weil diese Bestimmung als Ziel vorsehe, das Hochschulstudium unentgeltlich zu gestalten.

Falls das Bundesgericht diese Beschwerde gutheissen sollte, müssten die zu viel erhobenen Gebühren den Studierenden zurückbezahlt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, für diesen Fall ein möglichst einfaches Verfahren vorzusehen (beispielsweise Abgabe eines bedingt gültigen und übertragbaren Gutscheins über den fraglichen Mehrbetrag, welcher bei der Entrichtung der Gebühren abgegeben wird), um auf diese Weise sowohl im Interesse der Studierenden als auch in jenem der Kantonsfinanzen einen ungebührlichen Rückzahlungsaufwand zu vermeiden?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Für den Fall, dass die staatsrechtliche Beschwerde gegen die Erhöhung der Kollegiengeldpauschale und der Semesterbeiträge gutgeheissen wird, muss eine Rückzahlung der Differenz zwischen der früher geltenden Gebühr und der ab Wintersemester 1993/94 eingezogenen erhöhten Gebühr vorgenommen werden. Da der Einzug der Gebühren durch die Universität erfolgt, hat die Erziehungsdirektion die Universität angewiesen, mittels eines einfachen und kostengünstigen Verfahrens sicherzustellen, dass eine Rückzahlung der Differenz gewährleistet wäre. Die Abgabe eines bedingt gültigen Gutscheins über den fraglichen Mehrbetrag ist nicht notwendig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 5. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller